



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 222-231)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 10. Hornung 1825,
betreffend eine erneuerte Sensalen-Ordnung.**

Ordnungsnummer

Datum 10.02.1825

[S. 222] «Da sich das Lbl. Kaufmännische Directorium durch vorgekommene Mißbräuche im Sensalenwesen überzeugt, daß eine Revision der Sensalenordnung von Anno 1805 zweckmäßig und nothwendig seyn dürfte, und daher seine dießfälligen Anträge der Lbl. Justitz-Commission vorgelegt hatte, so haben Unsere Hochgeachten Herren und Obern, nach Anhörung eines von dieser letztern Stelle hinterbrachten sorgfältigen // [S. 223] Gutachtens d. d. 4. hujus, den damit eingelegten Entwurf einer modificirten Verordnung sorgfältig geprüft, und in allen Theilen gutgeheißen und genehmiget, wie solcher nachstehend im Protokoll enthalten, der Gesetzessammlung einzuverleiben, und dem Lbl. Kaufmännischen Directorio zu gehöriger Handhabe in die Hand zu legen ist.»

Erneuerte Sensalen-Ordnung für die Stadt Zürich.

1.

Die Zahl der Sensalen, Courtiers oder Handels-Agenten für Waaren, Wechsel, Anleihungen und Verkäufe von Liegenschaften und Schuldbriefey, ist auf Fünfe gesetzt.

2.

Außer diesen fünf Hauptsensalen werben noch drey Nebensensalen aufgestellt, welche sich aber bloß mit Geldanleihungen, Liegenschaften- und Schuldbrief-Verkäufen, Baumwollen und Baumwollengarn, Specerey- und Farbwaaren befassen dürfen, indem die Wechsel- und Seidengeschäfte ausschließlich den Hauptsensalen zukommen.

3.

Die Wahl der Sensalen stehet frey und unbedingt bey den Vorstehern der Kaufmannschaft, // [S. 224] welche durch eine eigens zu verordnende Commission die Aspiranten prüfen, und keine andern wählen wird, als die sowohl durch die nöthigen Kenntnissen als durch einen unbescholtenen Ruf, des Zutrauens der Kaufmannschaft würdig sind.

4.

Zur Sicherheit der ihm übertragenen Geschäfte, und alles dessen, was ihm anvertraut wird, soll ein Hauptsensal für die Summe von Achttausend, in Nebensensal aber für die Summe von Viertausend Schweizer-Franken zween annehmliche Bürger stellen.



5.

Die Sensalen sollen gehalten seyn, sich nach allen Kräften dem Dienst der Kaufmannschaft zu widmen, und ungerufen sich zweymal der Woche bey jedem Kaufmann einzufinden. Sie sollen ihre Aufträge, nach der Folge, wie sie selbige erhalten, zu erfüllen trachten, und also denjenigen, der ihnen zuerst einen Auftrag gibt, soviel möglich zuerst bedienen, und alsdann den zweyten, u. s. w.

6.

Den Sensalen ist gänzlich untersagt, weder direkte noch indirekte, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, oder Aufträge von abwesenden Fremden anzunehmen. // [S. 225]

7.

Was durch einen Sensalen tractirt, abgehandelt und geschlossen wird, soll derselbe alsobald mit allen nöthigen Umständen aufzeichnen, nähmlich den Tag, Nahmen des Gebers und Nehmers, den Platz, die Summe, Verfallzeit des Wechsels, und den Preis, auch noch den gleichen Tag, an dem der Schluß gemacht worden, denselben unparteyisch, förmlich und in Ordnung in sein hiezu besonders zu haltendes Journal einschreiben, um im Fall, wo Streitigkeiten ober Mißverständnisse zwischen den handelnden Theilen entstehen sollten, jedem sein Buch auflegen, die streitenden Parteyen belehren, und über den Schluß Zeugniß geben zu können; auch sollen in seinem Journal zwischen den eingeschriebenen Posten keine Zwischenräume gelassen werden, um Nachträge einflicken zu können, und im Fall ein Kaufmann einigen Anstand nehmen könnte, und wissen wollte, wie ein bey ihm gemachter Schluß von dem Sensal ins Journal getragen worden, der Sensal gehalten seyn, demselben den begehrten Posten, mit Verdeckung und Geheimhaltung aller andern, sogleich vorzuweisen.

8.

Sollen die Sensalen überhaupt über die ihnen anvertrauten Geschäfte bat vollkommenste Still- // [S. 226] schweigen beobachten, und den ihnen von den Kaufleuten gegebenen Aufträgen getreulich nachkommen.

9.

Ist es den Sensalen, bey Strafe der Entsetzung, verboten, Verständnisse unter sich zu bilden, oder zu begünstigen, welche auf das Steigen und Fallen der Waaren und Wechsel, oder auf die Handlung überhaupt einigen Einfluß haben könnten.

10.

Der jüngste der fünf Hauptsensalen ist jederzeit verpflichtet, die Zurzacher Messe zum Dienst der hiesigen Kaufleute zu besuchen, in sofern nicht ein älterer Sensal solches freywillig übernehme.

11.

Sollen die Sensalen von ihren Verrichtungen für alle Schlüsse für Waaren 1 p. C. und in Wechseln $1 \frac{1}{3}$ p. M. erhalten, nähmlich von dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte,

oder von jedem; $\frac{1}{2}$ p. C. in Waaren und $\frac{2}{3}$ p. M. in Wechseln, und sich mit dieser Belohnung bestimmt, ohne fernere Ansprache und unter zu erwarten habender Verantwortung und Strafe begnügen. Nur für Wechselgeschäfte auf der Zurzacher Messe, oder bey Vertuschung von Wechseln gegen Wechsel, sollen sie // [S. 227] wie bisher 1 p. M. von jeder Partey zu beziehen haben.

12.

Von Anleihungen, die nur auf Monathe, höchstens ein Jahr gemacht werden, haben die Sensalen $\frac{1}{15}$ p. C., von denjenigen, die über ein Jahr, und höchstens auf zwey Jahre gemacht werden, $\frac{1}{8}$ p. C., von denen, die über zwey Jahre und höchstens auf vier Jahre contrahirt werden, so wie vom Verkauf von Häusern und Schuldbriefen, $\frac{1}{2}$ p. C. von jeder Partey zu beziehen, ohne daß jedoch jemand an die Sensalen gebunden, oder bestimmten Verabredungen dadurch vorgegriffen seyn soll.

13.

Die Sensalen sind gehalten, alle in ihr Amt einschlagende Geschäfte, in eigener Person zu verrichten, und soll keiner das Recht haben, seine Verrichtungen jemand anderm zu übertragen; – wenn aber einer nicht mehr im Stand wäre, seine Pflichten selbst zu erfüllen, so mag ihm vergönnt seyn, sich einen Stellvertreter zu erbitten, welches nach folgenden Bestimmungen geschehen soll:

A. Der Sensal hat sich mit seinem Ansuchen um Bewilligung der Stellvertretung im Allgemeinen, mit Darstellung seiner Gründe, zuschrift- // [S. 228] lich an das Direktorium zu wenden, welches diese Gründe und alle übrigen Umstände sorgfältig prüfen und berücksichtigen, und darauf hin das Ansuchen genehmigen, oder von Hand weisen wird.

B. Im Fall der Genehmigung, wovon dem Petenten schriftliche Anzeige zu machen ist, wird dann die Anmeldung allfälliger Bewerber um eine solche Vicariatsstelle gewärtiget, und Einer aus diesen durch das Direktorium mit freyer Wahl ausgewählt.

C. Dieser Vicar tritt sodann ganz an die Stelle und in die Verrichtungen des abgehenden Sensalen, und übernimmt alle Verpflichtungen eines solchen, wie sie die Sensalenordnung vorschreibt; dem zufolge er also auch den vorgeschriebenen Pflichteyd und die erforderte Bürgschaft zu leisten hat; dagegen macht er dann auch alle Sensarie-Geschäfte für seine eigene Rechnung, und ohne dem abgehenden Sensal einen gewissen Theil von der dafür erhaltenden gesetzlichen Belohnung abgeben zu müssen, sondern es wird diese Abgabe als ein Fixum in runder Summe bestimmt.

D. Diese Bestimmung wird von dem Direktorium selbst, mit jedesmaliger sorgfältiger Berücksichtigung der Zeiten und Umstände, gemacht. Der Vicar hat sich zu alljährlicher Entrichtung der bestimmten Summe in vierteljährigen Raten, auf so lange er an der Vicariatsstelle bleibt, und bis der Sen- // [S. 229] sal, an dessen Stelle er getreten ist, oder auch er selbst, mit Tod abgeht, zu verpflichten.

E. Sollte aber ein solcher Vicar, aus was für Gründen es seyn möchte, diese Stelle wieder aufzugeben wünschen, so hat er seinem Sensalen, und durch denselben dem Directorium, wenigstens ein halbes Jahr vorher, geziemende Anzeige davon zu geben, damit wieder für einen andern tüchtigen Stellvertreter gesorgt, und einem solchen die, von dem Directorium wieder neuerdings zu bestimmende Verbindlichkeit gegen den



alten Sensalen überbunden werden könne. Gleichmäßig soll es einem Vicar unbenommen seyn, sich auch vor dem Absterben desjenigen Sensalen, dessen Stelle er vertritt, um eine wirkliche Sensalenstelle zu bewerben, in sofern eine Vacanz entsteht, wo dann, wenn die Wahl auf ihn siele, in Bezug auf die erforderlich werdende neue Stellvertretung, nach oben angezeigter Weise zu Werke zu gehen wäre.

F. Da nach den obigen Bestimmungen ein abgehender Sensal ein angemessenes Entschädniß und Jahrsgehalt genießt, so bleibt ihm auch ferner untersagt, kaufmännische Geschäfte für seine eigene Rechnung zu machen, und solle, wenn er irgend einen andern Stand, Beruf, oder Gewerb ergreifen würde, solches als eine Resignation angesehen werden. // [S. 230]

14.

Für die Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, soll jeder Sensal und Nebensensal durch die Vorsteherschaft der Kaufmannschaft in Eyd und Pflicht genommen, und für die Verletzung derselben, nach Maaßgabe, mit Verweis, Suspension, oder Entsetzung bestraft werden.

15.

Alle Sensalen und Nebensensalen werden von Zeit zu Zeit, und so oft es nothwendig befunden wird, vor die Vorsteherschaft der Kaufmannschaft beschieden, an ihre Pflichten erinnert, allfällige Anzeigen und Klagen angehört, und das deshalb Erforderliche verfügt.

16.

Alle die, welche nicht als wirkliche Sensalen oder Nebensensalen angestellt, und dem zufolge in Eyd und Pflicht genommen sind, sollen sich aller in dieses Fach einschlagenden Geschäfte gänzlich enthalten, und niemand als ein beeydigter Sensal, in hiesiger Stadt ein Sensariegeschäft, weder unter hiesigen Handelshäusern, noch auch zwischen hiesigen und fremden Kaufleuten, schließen dürfen. Alle Verhandlungen und Schlüsse, welche durch dergleichen unbefugte Personen zu Stand kommen, sind als ungültig, und ohne Verbindlichkeit // [S. 231] für die handelnden Parteyen anzusehen, und ihre Zeugnisse vor Gericht nicht anzunehmen, auch keine gerichtliche oder Notariats-Acten darauf auszufertigen; auch soll ihnen für ihre Anforderungen von Belohnung oder Sensarie kein Recht gehalten, die Fehlbaren selbst aber der Kantons-Policey-Commission zu abhelflicher Maaßnahme und Verweisung an den competirlichen Richter verzeigt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.06.2016]